

wurde von Fischern, abgedankten Soldaten und Uferbewohnern betrieben und bedurfte staatlicher Genehmigung. Das mühselig erwaschene Gold mußte zu einem festgesetzten Preis abgeliefert werden. Besonders ergiebig war die Rheinstrecke etwa von der Höhe von Lahr bis Philippsburg, wo beiläufig 70 Waschplätze, meist rechtsrheinisch, bekannt sind. Einen starken Aufschwung nahm das Gewerbe seit den 1820er Jahren, als die Durchstiche zahlreicher Schlingen des Rheinstroms große Kies- und Sandmassen der Goldwäscherei verfügbar machten. Der Goldertrag wird für Baden von 1830 bis 1839 mit 83,331 kg angegeben. Nach 1850 brachten die Uferschutzbauten eine wesentliche Beeinträchtigung der Goldgewinnung, und gegen Ende des 19. Jahrhunderts haben die Anwohner das uralte Gewerbe auf beiden Seiten des Oberrheins aufgegeben. Spätere Versuche einer Wiederaufnahme unter Einsatz von Maschinen (1939) wurden bald wieder eingestellt.

Ein Übersichtskärtchen der Örtlichkeiten der Goldwäscherei ist beigegeben. Für die Beurteilung der Gepräge ist der Nachweis der Verwendung von Flußgold wesentlich. Kurpfälzische Münzen (z. B. Nr. 4 und 7) zeigen auf der Rückseite den Strom und Goldwäscher bei der Arbeit. Dem schön ausgestatteten und vorzüglich gedruckten Buch ist eine „Bewertungsliste für das deutsche Flußgold“ beigegeben.

W. Stülpnagel

Joachim von Bargan, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Rechtssystem des Großherzogtums Baden. Ein Beitrag zur Unterscheidung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht. Verlag Karl Alber, Freiburg/München 1971. 143 S.

Der badische Landesteil hat in seinem öffentlichen Organisationsrecht eine erstaunliche Kontinuität aufzuweisen, die auf den modernen Juristen geradezu befremdend wirken mag. Die Bestandsliste der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen erschließt sich jedoch dem Rechts- und Landeshistoriker als fortwirkende Organisations- und Sozialgeschichte. Hinter den juristischen Begriffen steht eine fast verwirrende Vielfalt von Spitälern, Krankenhäusern, Heimen, Studienstiftungen, Familienstiftungen, Schulfonds, Waldgenossenschaften, wissenschaftlichen Gesellschaften, Sparkassen usw. Nicht selten hat sich darunter ein mittelalterliches Spital oder Siedenhaus erhalten, indem es den Zeitläuften folgend seinen Anstaltszweck dem jeweiligen sozialen Bedürfnis angepaßt hat. Das Besondere an der Rechtslage des ehemaligen Landes Baden ist jedoch, daß alle diese Institutionen nicht wie im übrigen Bundesgebiet in den privatrechtlichen Rechtsformen des Vereins, der bürgerlich-rechtlichen Stiftung oder auch der Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert sind, sondern den hoheitlichen Status mittelbarer Staatsverwaltung genießen. Gehört die Trennung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht heute zwar kaum noch zu den Glaubensbekenntnissen der Juristen, so sind die praktischen Konsequenzen dennoch erheblich.

In seiner vorzüglichen Arbeit, einer bei Professor Martin Bullinger (Freiburg) gefertigten Dissertation, geht der Verfasser den Hintergründen für die badische Regelung nach. Dabei erweist sich von entscheidender Bedeutung, daß alle diesbezüglichen und heute noch geltenden Gesetze aus der Zeit des Großherzogtums Baden stammen und auch bei ihrer Weiterbildung die Prägung des Geheimen Rats Brauer behalten haben. Zwar hatte die naturrechtliche Staatsdoktrin dem innerstaatlichen Organisationswesen bis zur radikalen Negation den Krieg angesagt, da Verbände als Staat im Staat der Souveränitätsidee zuwider liefen. Der konservativ-patriarchalische Brauer hat sich jedoch dieser Konzeption nicht voll zugänglich gezeigt, sondern hat die alten Einheiten wenigstens organisations-